

**Beschlussvorlage
Gemeinderat + Ortschaftsrat Seißen**

am 24.07.2018 TOP öffentlich
Aktenzeichen: 462.411; 022.31

1. Beratungsgegenstand

Überprüfung der Trägerschaft für den Neubau der Kindereinrichtung in Seißen

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Blaubeuren möchte nach Fertigstellung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung in Seißen die Trägerschaft führen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Übergang der Trägerschaft mit der derzeitigen Trägerin Evangelischer Diakonieverband Ulm / Alb-Donau zu regeln.
3. Die Stadt Blaubeuren lädt die evangelische Kirchengemeinde Seißen ausdrücklich ein, eine weiterhin vom christlichen Glauben und Werten geprägte Kinderbetreuungseinrichtung mitzugestalten.
Dies könnte insbesondere erreicht werden durch:
 - Religionspädagogische Arbeit im Kindergarten (Curriculum, Rituale, Besuche des Pfarrers/der Pfarrerin)
 - Weiterführung der gelungenen Kooperation zwischen evangelischer Kirchengemeinde und Kindergarten (Gottesdienstgestaltung, Kontakte zwischen Kirchengemeinderat und dem Kindergarten-Team)
 - Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde als Teil des Besetzungsgremiums bei Neueinstellungen (paritätisch besetzter Kindertagenausschuss)

Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Formen der Mitgestaltung durch die evangelische Kirchengemeinde Seißen mit der Kirchengemeinde auszugestalten und vertraglich zu fixieren.

Kosten und Finanzierung:

Haushaltsmittel sind vorhanden unter der HHST: künftige HH-Pläne

3. Bei der Beratung ist voraussichtlich befangen:

4. Der Beschluss wird vorlagepflichtig:

5. Beschlüssauszüge erhalten: 20, 30-2, OV

6. Aufgestellt: 14.07.2018

Sachbearbeiterin
Andrea Weber

Amtsleiter
Reiner Striebel

Stadtkämmerer
Jürgen Stoll

Bürgermeister
Jörg Seibold

Sachvortrag:

Vorbemerkungen:

Die Stadt Blaubeuren plant in Seißen den Neubau einer mehrgruppigen Kindereinrichtung bei der Mehrzweckhalle. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wurden mit einer Bebauungsplanänderung geschaffen. Mit dem Neubau möchte die Stadt auch die Trägerschaft führen. Die evangelische Kirchengemeinde ist zur Teilhabe und Mitgestaltung in der bisher gut geleisteten pädagogischen Kinderbetreuungsarbeit sehr herzlich eingeladen.

Mit dem Neubau sollen auch neue klare Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen werden. Auch die Stadt leistet in ihren Kinderbetreuungseinrichtungen gute Arbeit.

Sollte die Trägerschaft der Kindereinrichtung Seißen künftig durch die Stadt Blaubeuren übernommen werden, ist die Stadt Blaubeuren daran interessiert und lädt die evangelische Kirche dazu ein, die bisherige kirchliche und vom christlichen Glauben geprägte Arbeit im Kindergartenalltag aktiv mitzugestalten. Diese Einbindung der Kirche ist der Stadt für das Dorf und die Kinderbetreuungseinrichtung sehr wichtig und auch gut.

Diese Mitgestaltung könnte insbesondere erreicht werden durch:

- Religionspädagogische Arbeit im Kindergarten (Curriculum, Rituale, Besuche des Pfarrers/der Pfarrerin)
- Weiterführung der gelungenen Kooperation zwischen evangelischer Kirchengemeinde und Kindergarten (Gottesdienstgestaltung, Kontakte zwischen Kirchengemeinderat und dem Kindergarten-Team)

Für die Verwaltung ist es ebenso vorstellbar, dass der bisher bereits bestehende Kindertagenausschuss mit Vertretern der Kirche weitergeführt wird, bei dem Themen wie die Personalauswahl gemeinsam behandelt und entschieden werden. In Seißen ist der Kindertagenausschuss von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde nach Ziffer 5 des bestehenden Vertrages paritätisch besetzt.

Diese Vorschläge der Mitgestaltungsmöglichkeiten sollen von der Verwaltung zusammen mit der evangelischen Kirchengemeinde ausgestaltet und gemeinsam vertraglich beispielweise in Form einer juristisch und pädagogisch abgestimmten Kooperationsvereinbarung vereinbart werden.

Evangelischer Landesverband – Stadt ist Mitglied

Die Stadt Blaubeuren ist seit vielen Jahren Mitglied im evangelischen Landesverband. Dieser beschreibt sich auf seiner Homepage wie folgt:

„Der Evangelische Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. ist ein Trägerverband aus kirchlichen und weiteren freien sowie kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen. Der Verband schließt Träger zusammen, die in der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern auf evangelischer Grundlage arbeiten. Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA).

Im Sinne der Verbandsziele umfassen die Leistungen der Landesgeschäftsstelle des Verbandes die Bereiche fachpolitische Interessensvertretung, fachliche Information, Beratung sowie Fort- und Weiterbildung.“

Vertreter der Stadt Blaubeuren nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teil.

Entwicklung und seitheriger Sachstand:

Beim Kindergarten in Seißen handelt es sich um einen evangelischen Kindergarten, der seit 01.09.2013 unter der Trägerschaft des Evangelischen Diakonieverbands Ulm/Alb-Donau gut geführt wird. Davor wurde er von der evangelischen Kirchengemeinde Seißen getragen. Dem Trägerwechsel hat der Ortschaftsrat und der Gemeinderat am 16.04.2013 zugestimmt. Der komplette Kindergartenbetrieb wird bisher vom Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau gut verantwortet und organisiert.

Der Gemeinderat hat am 20.03.2018 zum einen einstimmig beschlossen, am Standort bei der Mehrzweckhalle Seißen einen Neubau für eine 4-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung (3 Ü3-Gruppen und 1 U3-Krippengruppe) zu errichten. Zum anderen wurde die Verwaltung beauftragt mit dem evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau die Thematik der Trägerschaft aufzuarbeiten.

Bereits im April 2017 fand ein gemeinsamer Termin zu den Themen Kindergartenneubau und Trägerschaft mit dem evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau, Herrn Pfarrer Schäffler, der Ortsvorsteherin Frau Rüd und der Verwaltung statt. Der evangelische Diakonieverband hat signalisiert, weiterhin, auch bei einem Kindergartenneubau, an einer Trägerschaft sehr interessiert zu sein.

Pfarrer Schäffler hat im Juli 2017 nach Abstimmung mit dem Oberkirchenrat und mit Beschluss des Kirchengemeinderates eine Kostenbeteiligung an einer (städtischen) Neubaumaßnahme mit 40.000 € zugesagt. Weitere Verhandlungen haben hierzu bisher nicht stattgefunden. Erste Kostenschätzungen gingen damals von rund 2 Mio. € aus. Der aktuell prognostizierte Kostenrahmen wird deutlich darüber liegen und im Bereich um geschätzte 3,5 Mio. € liegen.

Bei dieser Kostenbeteiligung der evangelischen Kirchengemeinde/des evangelischen Diakonieverbands (im Folgenden „Kirche“ genannt), liegen die Investitionskosten zum ganz überwiegenden Teil bei der Stadt.

1) Investitionskosten:

Laut Kindergartenvertrag vom 29.04.2015 hat die Stadt 80 % der Investitionsausgaben für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde für den Ü3-Bereich zu leisten. Bei Investitionen im Ganztagsbereich für Ü3-Kinder und im Krippenbereich übernimmt die Stadt Blaubeuren 100 % der Investitionskosten.

Eine erste Kostenschätzung hat ergeben, dass sich die Investitionskosten bei einem 4-gruppigen Kindergartenneubau in einem Kostenrahmen von rund 3,3 Mio. € befinden. In folgender Tabelle soll veranschaulicht werden, wie sich die Kostenbeteiligung von Stadt und Kirche bei einem Neubau zusammensetzt. Es handelt sich hierbei um keine exakten Kosten sondern nur um Orientierungswerte. Die Gesamtkosten in Höhe von 3,3 Mio. € wurden pauschal auf 4 Gruppen aufgeteilt. So wird mit einer Investitionssumme von rund 825.000 € pro Gruppe gerechnet.

Kostenbeteiligung an den Investitionskosten laut Vertrag				
Kostenschätzung 4-gruppiger Kita-Neubau	3.300.000,00 €			
Kosten pro Gruppe	825.000,00 €			
Betreuungsform	Anteil Stadt		Anteil Kirche	
	in %	in €	in %	in €
Reine Ganztagsgruppe	100%	825.000,00 €	0%	- €
Zeitgemischte Ganztagsgruppe	100%	825.000,00 €	0%	- €
Regelgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	80%	660.000,00 €	20%	165.000,00 €
Krippe (ganztags)	100%	825.000,00 €	0%	- €
Summe Kostenbeteiligung	95%	3.135.000,00 €	5%	165.000,00 €

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass sich die Kirche laut derzeit bestehendem Kindergartenvertrag mit 20 % an den Investitionsausgaben bei Regelgruppen inkl. verlängerter Öffnungszeiten beteiligen müsste. Diese liegen im Rechenmodell bei ca. 165.000 €. Die von Pfarrer Schäffler genannten Kostenbeteiligung mit 40.000 € unterschreitet deutlich die derzeit vertraglich festgesetzte Kostenbeteiligung (in analoger Anwendung für städtischen Bau, was bisher im Vertrag nicht geregelt ist).

2) Betriebskosten:

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die Stadt laut Kindergartenvertrag den gesetzlichen Mindestzuschuss gem. § 8 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) (63 % der laufenden Betriebsausgaben). Hinzu kommen 71 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Die Betriebskosten bei Ganztagsgruppen im Ü3-Bereich und Krippengruppen finanziert die Stadt zu 100 %.

Die Betriebskosten werden immer um ein Jahr versetzt abgerechnet. Deshalb liegt derzeit nur die Abrechnung aus dem Jahr 2016 vor. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebskostenabrechnung 2016			
		Regelkinder- garten	Ganztags- betreuung an 2 Tagen
Betriebskosten gesamt brutto	311.172,04 €	257.387,24 €	53.784,80 €
abzügl. Einnahmen (Elternbeiträge, etc.)	46.016,80 €	37.531,17 €	8.485,63 €
Betriebskosten netto	265.155,24 €	219.856,07 €	45.299,17 €
Anteil Stadt	248.421,62 €	203.122,45 €	45.299,17 €
Anteil Stadt in % an den Betriebskosten (netto)	94%	92%	100%
Anteil Stadt in % an den Betriebskosten (brutto)	80%	79%	84%

Der städtische Anteil an den laufenden Betriebsausgaben (netto) lag im Jahr 2016 bei 94 %.

Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden auch berücksichtigt und abgerechnet. Im Kindergartenvertrag ist dazu eine Verwaltungspauschale als prozentuale Pauschale mit 5 % der Personal- und Sachausgaben festgesetzt. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 2016 lag bei rund 15.000 €.

Bei der Erweiterung um eine zusätzliche Ü3-Ganztagsgruppe und um eine Krippengruppe erhöht sich die städtische Kostenbeteiligung, da beide zusätzliche Gruppen nach derzeitiger Beschlusslage zu 100 % durch die Stadt finanziert werden.

Bleibt der Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft gilt anzumerken:

- Die städtische Kostenbeteiligung an den Investitionskosten und bei den laufenden Betriebsausgaben liegt bei nahezu 100 %.
- Die Unterhaltung des Gebäudes erfolgt trotzdem durch die Stadt. Hierfür ist ein weiteres Zeitbudget im Baubereich (Stadtbauamt, Bauhof, etc.) einzuplanen.
- Der kirchliche Träger entscheidet weiterhin über den Kindergartenbetrieb (z.B. pädagogischer Inhalt, Aufnahmeverfahren, Personalplanung, etc.) und über die Nutzung der Räumlichkeiten.
- Die Organisation des Betriebs, die Kindergartenabrechnung sowie die Personalplanung erfolgt durch den kirchlichen Träger.

Auswirkungen bei Übernahme des Kindergartens in die Trägerschaft der Stadt:

- Personalbereich:
In der Verwaltung sind mehr Personalressourcen einzuplanen. Nach den Berechnungen des evangelischen Diakonieverbands werden bei einer 4-gruppigen Kindereinrichtung rund 10 Stellen für pädagogische Fachkräfte benötigt. Hinzu kommen Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte. Ein höheres

Zeitbudget ist deshalb im Personalbereich für Ausschreibung, Einstellung, Gehaltsabrechnung und Personalorganisation (z.B. Vertretung) einzuplanen.

- Der Personaleinsatz kann besser, schneller und effizienter geplant werden.
- Es entstehen kürzere Informations- und Entscheidungswege.
- Die Zuständigkeiten sind klar geregelt/weniger Schnittstellen (da nur 1 Träger und direkt vor Ort).
- Die Kindergartenabrechnung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Tätigkeiten, die dazukommen sind zum Beispiel: Erstellen von Bescheiden, Erstellen von Mahnungen, Beitreibung, etc.
- Die Organisation des Betriebes, die Kindergartenabrechnung sowie die Personalplanung erfolgt durch die Stadt.
- Die Unterhaltung des Gebäudes erfolgt - egal ob in kirchlicher oder städtischer Trägerschaft - durch die Stadt. Hierfür ist unabhängig von der Trägerschaft ein weiteres Zeitbudget im Baubereich (Stadtbauamt, Bauhof, etc.) einzuplanen.
- Die Entscheidungshoheit über den Kindergartenbetrieb (z.B. pädagogische Inhalt, Aufnahmeverfahren, Personalplanung, SprachKita etc.) und über die Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. Nutzung der Räumlichkeiten für die Musikalische Früherziehung der Musikschule) liegt alleine bei der Stadtverwaltung, Ortschafts- und Gemeinderat.

Trägervielfalt in der Stadt:

In der Gesamtstadt Blaubeuren sind derzeit folgende Träger für insgesamt 11 Kindereinrichtungen verantwortlich:

7 städtische (Blaubeuren Pustebume, Sonderbuch Kräuterwald, Beiningen Zwergenland, Pappelau Regenbogen, Weiler Kindertagesstätte, Gerhausen Entenweg und Märchenland)

1 evangelische Kirchengemeinde Blaubeuren Kindertagesstätte am Dodelweg

1 katholische Kirchengemeinde Kindertagesstätte St.-Josef

2 evangelischer Diakonieverband Ulm / Alb-Donau (Kindertagesstätten Seißen und Asch).

Damit wird der Trägervielfalt in der Gesamtstadt Rechnung getragen. Für alle Betreiber gelten die Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTa VO/ darin auch der Mindestpersonalschlüssel) und die Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS), der für die Betriebserlaubnis zuständig ist.

Fazit:

Aufgrund den zuvor dargelegten Fakten und Gründen, schlägt die Verwaltung vor mit dem evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau und mit der Kirchengemeinde Seißen zu verhandeln, dass die Trägerschaft des Kindergartens in Seißen künftig von der Stadt Blaubeuren übernommen wird. Für Grundsatzthemen wie zum Beispiel die Personalauswahl, wird vorgeschlagen einen Kindergartenausschuss zu bilden.

Bis zur Gemeinderatssitzung wird ein Gespräch mit dem vorhandenen Personal des Diakonieverbandes unter Beteiligung der Stadt stattgefunden haben. Darüber wird in der Sitzung berichtet.

Insgesamt schlägt die Verwaltung Folgendes vor:

1. Die Stadt Blaubeuren möchte nach Fertigstellung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung in Seißen die Trägerschaft führen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Übergang der Trägerschaft mit der derzeitigen Trägerin Evangelischer Diakonieverband Ulm / Alb-Donau zu regeln.
3. Die Stadt Blaubeuren lädt die evangelische Kirchengemeinde Seißen ausdrücklich ein, eine weiterhin vom christlichen Glauben und Werten geprägte Kinderbetreuungseinrichtung mitzugestalten.
Dies könnte insbesondere erreicht werden durch:
 - Religionspädagogische Arbeit im Kindergarten (Curriculum, Rituale, Besuche des Pfarrers/der Pfarrerin)
 - Weiterführung der gelungenen Kooperation zwischen evangelischer Kirchengemeinde und Kindergarten (Gottesdienstgestaltung, Kontakte zwischen Kirchengemeinderat und dem Kindergarten-Team)
 - Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde als Teil des Besetzungsgremiums bei Neueinstellungen (paritätisch besetzter Kindergartenausschuss)Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Formen der Mitgestaltung durch die evangelische Kirchengemeinde Seißen mit der Kirchengemeinde auszugestalten und vertraglich zu fixieren.

Anlagen:

Anlage 1: Auszüge aus dem Kindergartenvertrag Seißen

Anlage 2: Religionszugehörigkeit in Seißen

Anlage 1: Auszüge aus dem Kindergartenvertrag Seißen:

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- Die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein eventueller Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom, Gas, Telekommunikation usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde** und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde Seißen

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 80%⁴ des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre 1953 mit 6647 € (~13.000 DM) beteiligt und unentgeltlich Bauholz zur Verfügung gestellt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 2% abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde Seißen nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

⁴ ist zu konkretisieren

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁵) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen des Evang. Diakonieverbandes Ulm/Alb-Donau bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten):
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks,
 - Zinsen für Baudarlehen oder
 - andere Entscheidung bei Festlegung der Finanzierung

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

als prozentuale Pauschale mit 5% der Personal- und Sachausgaben

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Der Evang. Diakonieverband Ulm/ Alb-Donau erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie dem Evang. Diakonieverband Ulm/ Alb-Donau den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

* Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63% der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

71% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen * verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Betriebsausgaben für die Ganztagesgruppe werden nach Abzug des Elternbeitrages und evtl. weiterer Einnahmen zu 100% von der bürgerlichen Gemeinde übernommen.

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen.

Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

Anlage 2: Religionszugehörigkeit in Seißen

Aufteilung nach Religionen in Seißen

- Datenbestand Einwohnermeldeamt Stadt

Religionen in Seißen	Einwohner	Anteil in %
Gesamtsumme	1667	100,0%
Evangelisch-lutherisch	4	0,2%
Evangelische Freikirche	5	0,3%
Neuapostolische Kirche	7	0,4%
Ohne Angaben, gemeinschaftslos, keine Religionsgemeinschaft	434	26,0%
Römisch-katholisch	320	19,2%
evangelisch	895	53,7%
evangelisch-methodistisch	1	0,1%
israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	1	0,1%

02.03.2018

Hauptamt - A.Weber